

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 9

Artikel: Das Problem der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft : Eine Kritik und ein Weg zur Lösung. 7-12
Autor: Keller, Max Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Problem der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft.

Eine Kritik und ein Weg zur Lösung.

Von Max Leo Keller.

(Schluß.)

7. Die Bedenken. — Die gesetzlichen Grundlagen. — Juristisches und technisches Denken.

Die mannigfachen Vorzüge einer einheitlich geführten Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft, wie sie in dieser Arbeit vorgezeichnet sind, werden weder in technischer noch wirtschaftlicher Beziehung bestritten werden können. Immerhin ist es selbstverständlich, daß es an Bedenken aller Art nicht fehlen wird und mancher Einwand wird gerechtfertigt sein.

So kann entgegnet werden, daß sich unsere Behörden ihrer Aufgabe bewußt seien, indem der Bundesrat schon vor 20 Jahren (5. Dezember 1905) in einer Botschaft an die Bundesversammlung erklärt habe, daß er es als sein Recht und dem Schweizervolk gegenüber als seine Pflicht erachte, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte für die Interessen unseres Landes und der Bevölkerung zu sichern; und daß auch die Gesetzgebung so weit gefördert wurde, als angezeigt erschienen sei.

Es wird deshalb gut sein, den gesetzlichen Grundlagen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei kann es sich, um es zum vorneherein zu sagen, nicht darum handeln, zu beurteilen, wie gut die Gesetze an sich sind; darüber ist der Verfasser gar nicht zuständig, wohl aber darf er sich aussprechen, wie sich der Ingenieur zu ihnen stellt. Es müssen auch hier einmal klar die prinzipiellen Anschauungen einander gegenübergestellt und die nötigen Folgerungen gezogen werden.

Die Regelung des Ausbaues unserer Wasserkräfte stützt sich auf Art. 24 bis der Bundesverfassung (angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908) und das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916 (in Kraft getreten am 1. Januar 1918). Besondere Sorgfalt wurde der Ausfuhr elektrischer Energie gewidmet, welche durch die Verordnung vom 4. September 1924 geregelt wurde.

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen greifen wir einige Punkte zur kritischen Beleuchtung vom technischen Standpunkt aus heraus.

So räumt das Gesetz dem Bundesrat die Befugnis ein, Pläne der anzulegenden Werke darauf hin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen. Auch die Gemeinden besitzen das Genehmigungsrecht und können unzweckmäßige Anlagen unterdrücken. Das tönt nach dem Wortlaut ganz schön, in Wirklichkeit ist es eine hohle Phrase. Denn was ist zweck- und was ist unzweckmäßig, nach welcher Planmäßigkeit wird entschieden, nach welcher Wirtschaftlichkeit geurteilt?

Nehmen wir z. B. die unterste Gefällsstufe der Aare zwischen Brugg und der Einmündung in den Rhein. Dort besaßen seit Jahren die Nordostschweizerischen Kraftwerke eine Konzession zum Bau eines Kraftwerkes Böttstein-Gippingen. Nun erklären die Nordostschweizerischen Kraftwerke, daß sie infolge ihrer Beteiligung am Bau des Kraftwerkes Schwörstadt das Aarewerk in nächster Zeit nicht bauen können,¹⁹⁾ dagegen stellen sie das Gesuch zur Höherstauung der Wasserkraftanlage Beznau. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, man solle dem Gesuch entsprechen, und er ist auch bereit, das große Projekt Böttstein-Gippingen fallen zu lassen und nur die untere Staustufe für ein Kraftwerk Klingnau-Koblentz zu vergeben. Wo bleibt hier der planmäßige Ausbau? Ist es gleichgültig, ob eine Konzession auf alle möglichen Arten gedreht, verhandelt und verstückelt wird? Der einzige Zweckgedanke, nach welchem der Staat zu entscheiden scheint, ist derjenige der unternehmenden Gesellschaft und der ist, wie wir gesehen haben, gar nicht immer der beste für unser Land und Volk.

Aber nicht nur der Glaube an die gesetzlichen Forderungen für einen planmäßigen Ausbau unserer Wasserkräfte stützt sich auf eine hohle Phrase, auch die Ansicht unserer Behörden, daß die bisherige Gesetzgebung die Interessen der Bevölkerung wahrt, ist eine Täuschung. In seiner Schrift „Ausfuhr elektrischer Energie“²⁰⁾ hat Dr. Hans Trümphy die gesetzlichen Grundlagen, welche den Ausbau der Wasserkräfte und die Ausfuhr elektrischer Energie regeln, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Ergebnis, zu dem die Schrift uns führt, ist bezeichnend für den äußerst geringen Wert, welchen Gesetzesbestimmungen dieser Art haben, insbesondere dann, wenn sie ein so kompliziertes und eng zusammenhängendes technisch-wirtschaftliches Gebilde durch teilweisen Eingriff fassen wollen. Dr. Trümphy schreibt: „Der Bundesrat sagt (in seinem Bericht zum Postulat Grimm), es seien alle möglichen Lösungen [zur Behebung der uns bekannten Übelstände] überprüft worden und man sei zum Schluß gekommen, daß eine Verständigung unter den Werken die beste Lösung sei; die Werke sollen demnach den nötigen Verstand aufbringen ohne gesetzliche Regelung. Wir haben bereits betont, daß solche Verständigung wirkungslos ist, wenn ihr der Staat keinen zwangsmäßigen Rückhalt gibt. Man gibt damit im Grunde zu, daß Artikel 8 des Wasserrechtsgesetzes die Aufgabe nicht lösen kann, durch das Mittel der Ausfuhrkontrolle den Inlandkonsum nennenswert zu verbessern. Es schadet nichts, wenn wir uns dies ehrlich bekennen.“ — Es ist unverständlich, wie die Behörden so wichtige Fragen durch bloße Verständigung erledigen wollen, nachdem sie im Schicksal der Schweizerischen Kraftübertragungs=A.=G. ein deutliches Beispiel haben, wohin eine freiwillige Verständigung der Elektrizitätswerke unter sich führen kann und nachdem sie selbst feststellen mußten, wie einzelne

¹⁹⁾ „Neue Zürcher Zeitung“ 176, 2. Februar 1926.

²⁰⁾ Schweizer Zeitfragen, Heft 64, Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1925.

schweizerische Unternehmungen, nur an ihren eigenen Profit denkend, sich auf dem ausländischen Markt konkurrenzieren.

Ohne näher auf die Bedeutung und Folgen einzutreten, sei noch daran erinnert, daß außer den Bundesgesetzen auch jeder Kanton seine eigenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen für die Erteilung von Wasserrechts-Konzessionen besitzt, die in ihrer Anlage ziemlich übereinstimmen, aber trotzdem in manch wichtigem Punkt sehr verschieden sind.

Mit dem Ergebnis unserer Gesetzgebung kann sich ein wahrer Techniker niemals zufrieden geben. Mag etwas dem Wortlaut nach wohl in Ordnung sein, wenn es in der Praxis versagt, so ist es für ihn nutzlos. Vorkommnisse wie beim Streit betreffend des Enteignungsrechtes für die Hochspannungsleitung durch das Baslergebiet, wo zwei der hervorragendsten schweizerischen Staatsrechtslehrer sich gegenüberstehen konnten, in einer Frage, wo kein Buchstabe, sondern nur das Interesse der schweizerischen Bevölkerung entscheiden darf, sind ihm im Innersten zuwider. Nichts ist dem wirklichen Ingenieur so unsympathisch, als mit Worten zu streiten, wo nur die Tat entscheiden kann.

Es ist eine der betrübendsten Erscheinungen, die während der ganzen Polemik gegen die Elektrizitätswerke zu Tage gekommen ist, daß einzelne Direktoren und Verwaltungsräte von Elektrizitäts-Gesellschaften als „Rechtskundige“ die Interessen ihrer Gesellschaft mit gewissen Praktiken verfochten, die dem nüchternen Techniker und dem Volksempfinden zuwider sind.²¹⁾ Das läßt tief blicken! Warum all dies Unerfreuliche?

Der Grund liegt in der ganz verkehrten Auffassung, die bei uns in der Besetzung der Direktionen herrscht. In der Regel wird hierzu ein Vertreter der Rechtswissenschaft gewählt oder sonst jemand, der in der Denkweise diesem Stand sehr nahe steht. Dies ist begreiflich, weil die Behörden meist selbst aus Juristen zusammengesetzt sind und sie folglich auch Leute ihrer Art an diesen Stellen wünschen. Doch gibt es wohl kaum einen größeren Gegensatz als den zwischen juristischem und technischem Denken. Der juristisch denkende Mensch ist konservativ, hält sich an gegebene Formen und sucht das Bestehende zu erhalten. Ganz anders geartet ist das technische Denken. Mit einer Urgewalt ungleichem drängt es ruh- und rastlos vorwärts und fordert die schöpferische Tat. Es kennt keinen gesättigten selbstzufriedenen Stillstand, keine Gleichgültigkeit. Es strebt in uneigennütziger Arbeit, in unermüdlichem Kampf, der Natur die großen Gaben abzurufen, die der Schöpfer uns Menschen gegeben hat. Folglich ist es ganz falsch, an die Spitze von Industrien und Unternehmungen, die im Werden begriffen sind, Personen zu stellen, die dem Wesen der Technik fremd gegenüberstehen. Die Juristen können uns als Fürsprecher, Richter, als Verwalter unseres Gutes im Staats- und Privatleben die größten Dienste erweisen; aber sie zur Leitung von Unternehmungen zu berufen, welche sich in der Entwicklung und im Aufbau befinden, ist total verfehlt. Die Führer der Technik müssen Menschen sein, die mit klarem Blick Bahnbrecher des Fortschrittes

²¹⁾ „Badener Tagblatt“ Nr. 273, 22. November 1923.

sind und die sich nicht scheuen, freudig eine Verantwortung zu übernehmen, wo die Notwendigkeit auch eine gewagte Tat verlangt. Der große Ingenieur ist nicht nur „ein Fachmann“, sondern er ist auch der eigentliche Schöpfer, der durch seine technischen und wirtschaftlichen Organisationen in ureigenstem Sinn die Natur dem Menschen untertan gemacht hat. Aber man täusche sich nicht; das gewaltige Gebilde der Technik, samt den von ihr abhängigen Gebieten, kann sich nur solange auf der Höhe halten, als es noch wahrhafte Träger technischen Geistes gibt, denn selbst der gerissenste Jurist ist nicht im Stande, der Technik die ewig jungen Ideen zu geben, deren sie zum Leben bedarf. Oswald Spengler hat in seinem genialen Werk „Der Untergang des Abendlandes“ zum ersten Mal den Gegensatz zwischen technischem und juristischem Denken klar erfaßt und ausgesprochen.²²⁾ — Dieser Umstand erklärt, warum unsere Gesetzgebung in der Elektrizitätswirtschaft oft so kläglich versagt. Es versteht sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Jurist und Techniker nicht nach der zufälligen Schulung, sondern nach der geistigen Auffassung der Persönlichkeit zu verstehen ist. So wenig ein gelehrter Theologe notwendigerweise ein guter Seelsorger ist, so wenig eignet sich jeder studierte Ingenieur zum Führer der Technik.

8. Der Energieexport.

Die größte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und Gesetzgebung wurde dem Energieexport gewidmet. Dadurch ist leider die ganze Elektrizitätswirtschaftsfrage auf ein Nebengeleise geschoben worden. Die Bedeutung, die dem Energieexport beigemessen wird, kommt ihm in Wirklichkeit gar nicht zu. Es hat sich hier nur der Mißstand der Organisation unserer Elektrizitätsversorgung am deutlichsten gezeigt. Solange der Export als solcher die Interessen des Landes wahrt, ist er als Hilfsmittel unbedingt berechtigt. Darüber gibt es keine Diskussion. Dagegen hat man dem Export schon einen eigenen Zweck geben wollen und ihm oft mißbraucht. Das letztere ist wieder eine schädliche Folge unserer Organisation. Das erstere verlangt jedoch auch unsererseits eine Stellungnahme zu dieser Frage.

Dr. Trümph hat in seiner bereits zitierten Schrift als „der Weisheit letzten Schluß“ die Forderung aufgestellt: „Ausbau unserer Wasserkräfte durch das Mittel der Ausfuhr“. Er fügt noch hinzu: „Die Ausfuhr soll keinen andern Zweck haben, als nach Ablauf eines Jahrzehntes oder zweier Jahrzehnte über die Energie frei verfügen zu können, wir wollen uns doch die Wasserkräfte so viel wie möglich durch ausländisches Geld bezahlen lassen.“ Der Rat ist sicher gut gemeint, aber nicht ohne weiteres durchführbar. Denn das Ausland kauft uns nur Energie ab, sofern es dieselbe von uns billiger bekommt, als wenn es die Kraft selbst erzeugen müßte. Nun baut man jedoch im Auslande,

²²⁾ „Der Ingenieur ist es, der dem römischen Rechtsdenken am entferntesten steht und er wird es durchsetzen, daß seine Wirtschaft ihr eigenes Recht erhält, indem Kräfte und Leistungen die Stelle von Person und Sache einnehmen.“ 43.—49. Auflage, II. Band, Seite 627.

gleiche Verhältnisse vorausgesetzt, billiger als in der Schweiz. Außerdem sind für eine rationelle Kraftversorgung die Verhältnisse bei unsern Nachbarn teilweise günstiger als bei uns und diese Staaten werden nicht zögern, aus den Vorteilen Nutzen zu ziehen. Aber nicht die Kosten am Erzeugungsort sind maßgebend, sondern diejenigen am Verbrauchsort, und so kommen zu den Gestehungskosten noch die Transportkosten der elektrischen Energie dazu. Es ist nun eine nicht zu leugnende, leider zu wenig bekannte Tatsache, daß der Transport von Energie vermittelt Hochspannungsleitungen, wie sie hier in Frage kommen, teurer ist, als die Vermittlung eines entsprechenden Energiequantums Kohle per Bahn. Der Aktionsradius der Kohle wurde an der Weltkraftkonferenz in London 1924 zu 800—1000 km angegeben, währenddem er bei gleichen Kosten für Elektrizitätsenergie nur etwa 150 km beträgt.²³⁾ Auch in Holland wurde untersucht, als die Kohle knapp war, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Energie auf elektrischem Wege zu transportieren, statt die Kohle in kalorischen Anlagen am Verbrauchszentrum zu verwerten. Die Untersuchung fiel zu Gunsten des Bahntransportes aus.²⁴⁾ Wenn wir in der Schweiz zu einem andern Ergebnis kommen, so liegt das an unseren hohen Frachtkosten.²⁵⁾

Ebenfalls muß bei der Erwägung dieser Frage die Möglichkeit eines Schutzzolles durch das Ausland, wie er zum Beispiel von Italien und Frankreich geplant ist,²⁶⁾ im Auge behalten werden.

Es bleibt dabei, daß der Energieexport, wenn richtig geleitet, für unsere Elektrizitätsversorgung von gewissem Nutzen sein kann und berechtigt ist, aber niemals unter irgendwelchem Vorwand zum Selbstzweck werden darf. Kommissionen, Volksvertretungen und Behörden sollten sich bewußt sein, daß die Exportfrage nur eine untergeordnete Rolle spielt und nur im Einfluß mit dem gesamtschweizerischen Elektrizitäts-Wirtschaftsproblem korrekt geregelt werden kann.

9. Gemeinwirtschaftliche Betriebe und das Sammelschienensystem. — Wert der Kommissionen und der Verwaltungsräte. — Die Elektrizitätswerke.

Ein Argument gegen die Zentralisation wird sein, daß sich bereits der größte Teil der schweizerischen elektrischen Unternehmen in der Verfügungsgewalt oder im Besitz der Kantone befindet, daß also die Elektrizitätsversorgung schon im Interesse der gesamten Bevölkerung geführt wird. — Überdies spielen bei den interkantonalen Werken die Kantonsgrenzen längst keine Rolle mehr. Was die Ausschaltung der Kantonsgrenzen betrifft, so kann mit Genugtuung gesagt werden, daß dies

²³⁾ „Large low head water power developments“ by Dr. Franz Lavazcek, Transaction W. P. C. 1924, Vol. II, p. 520.

²⁴⁾ Bulletin Schweiz. Elektrotechn. Vereins 1925, Seite 292.

²⁵⁾ Die wirtschaftliche Reichweite des elektrischen Energie-Großtransportes im Jahre 1925 von Dr. ing. H. Schulze, Elektrotechn. Zeitschrift, 11. März 1926, S. 296.

²⁶⁾ „Neue Zürcher Zeitung“ 1926, 428, 111.

ein äußerst erfreuliches Zeichen für die Überwindung des Kantönligeistes auf wirtschaftlichem Gebiet und ein Beweis dafür ist, daß umsomehr auch die Schranken zwischen den verschiedenen schweizerischen, auch gut eidgenössischen, Schwestergesellschaften fallen können und müssen. Nicht so gut steht es mit der rationellen Betriebsführung. Man hat seinerzeit, auch wo der Staat der größte Aktionär war, zur privatwirtschaftlichen Form der Unternehmungen gegriffen, um eine Betriebsführung nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten zu ermöglichen. Diese Werke wurden folglich als Staatsunternehmen leicht finanziert, aber leider nicht immer auf rein technisch und kaufmännische Art geführt, denn es gibt manche bedeutende Anlagen solcher Gesellschaften, die von einem wirklichen Privatunternehmen niemals in der ausgeführten Art und Weise gebaut worden wären.

Ähnlich verhält es sich mit den bestehenden Sammelschienen-Unternehmen. Abgesehen davon, daß diese Gesellschaften nur dem Namen nach ein Glied für die Vermittlung und Verwendung von Elektrizität über die ganze Schweiz sind, muß auch hier bereits die unglückliche Unterteilung in eine deutschschweizerische und westschweizerische Sammelschiene festgestellt werden. Zweifellos ist der Gedanke der Sammelschiene an sich gut, aber bei dem jetzt herrschenden Geist unter den Werken ist eine erfolgreiche Entwicklung fast ausgeschlossen. Daran würde auch die Übernahme des Sammelschienen-systems durch den Bund nichts ändern, denn ohne die Kraftzentralen gleichfalls in Händen zu haben, ist der Energieaustausch im benötigten Maße nicht möglich.

Ein eigenes Kapitel bildet die Leitung unserer Elektrizitätsversorgung durch die vielen Kommissionen und Verwaltungsräte, deren Zahl in keinem Verhältnis zur Produktion steht. — Der Wert der vielen Verwaltungsräte ist problematischer Natur. Beim Zusammenbruch der Bündner Kraftwerke hat sich deutlich gezeigt, daß dieselben weder Schutz noch Garantie für die Sicherheit einer Elektrizitäts-Unternehmung sind.²⁷⁾ So steht es auch mit den Kommissionen verschiedenster Art. Jede hat nur einen eng umschriebenen Aufgabenkreis, ohne irgendwelchen zusammenfassenden, führenden Geist. Daher findet sich niemand, der wirklich die Verantwortung trägt. Selbst zwischen bedeutenden Kommissionen und Amtsstellen fehlt das nötige Verständnis zur Zusammenarbeit.²⁸⁾ Den Schaden aus diesen Mißständen bezahlt das Volk.

Ein typisches Beispiel, welches die „Gründlichkeit“ der gegenwärtigen Elektrizitätspolitik kennzeichnet, findet sich in der „Neuen Zürcher Zeitung“ Nr. 1021 vom 12. Juli 1921, wo in einem Artikel für das Wäggitälwerk Propaganda gemacht wird. Dort steht folgender Satz: „Der Absatz der aus dem Wäggitälwerk erzeugten Kraftmenge steht nach der An-

²⁷⁾ Der Verwaltungsrat der Bündnerkraftwerke setzte sich 1920 aus, sage und schreibe, 27 Mitgliedern zusammen. Davon waren: Regierungsräte 6, Direktoren 3, Rechtsanwälte 3, Landwirte 4, Privatiers 4, Kaufleute 5, Ingenieure 2.

²⁸⁾ „Schweizerische Bau-Zeitung“, 19. Dezember 1925, Seite 323, und „Neue Zürcher Zeitung“ 1952, 1925.

sicht des Stadtrates außer Zweifel und ebenso sicher darf seine Produktionsmöglichkeit mit rund 111½ Millionen Kilowattstunden bezeichnet werden.“ Berührt es nicht komisch, daß der Stadtrat von Zürich hier als zuständige, sachverständige Amtsstelle genannt wird. Wie sieht es aus, wenn der Absatz nicht, wie behauptet wird, außer Zweifel steht? — Wie man weiter unten liest, hat die Finanzwelt, haben die Banken, trotz dieser höchst amtlichen Ansicht, der Sache nicht ganz getraut und zwar mit Recht, denn das dort angeführte Ergebnis der Rentabilitätsrechnung ist anfechtbar, gröber gesagt, falsch. Der Ertragsrechnung wurde damals und erst kürzlich wieder²⁹⁾ die Annahme zu Grunde gelegt, daß jährlich 110,5 Millionen Kilowattstunden als Winterenergie verwendet werden, d. h. jedes Jahr das Werk voll, also zu 100 Prozent, ausgenützt werde. Das trifft für ein Spitzenwerk, das gebaut wird, um den Wintermangel an Energie zu decken, nie zu, denn das Werk muß entsprechend dem größten Mangel für den Höchstbedarf ausgebaut werden. Deshalb darf in die Rentabilitätsrechnung nicht die größtmögliche Ausnützung eingesetzt werden, sondern nur eine mittlere Ausnützung, deren Höhe aus einer längeren Periode von Jahren nach dem Konsumbedürfnis für diese Art von Energie zu bestimmen ist.³⁰⁾ Das maßgebende Ergebnis bekommt damit ein ganz anderes Gesicht. Es ist nirgends aus der Rechnung ersichtlich und auch nicht anzunehmen, daß man bereits wieder mit Fremdstrombezug gerechnet hat, denn davon wollte man sich ja durch den Bau dieses Werkes befreien. Daß der Stadtrat einen solchen Fehler machen kann, ist zu verzeihen, aber nicht zu entschuldigen ist er bei einer sach- und sachverständigen Kommission, die hier auch mitgewirkt hat. Der Unterschied im Energiemangel beträgt zudem in der Schweiz in den verschiedenen Wintern, und nur für die bereits gebauten Kraftwerke, wenigstens 400 Millionen Kilowattstunden!³¹⁾ Der Ausgleich dieser außerordentlichen Schwankungen ist auch ein Grund, welcher der Vereinheitlichung der Elektrizitätsversorgung ruft.

Eine zentrale Elektrizitätspolitik ist jedoch den verschiedenen schweizerischen Elektrizitäts-Unternehmungen zum Teil begreiflicherweise nicht angenehm. So wurde letztes Jahr aus Kreisen der Elektrizitätswerke auf Vorschläge für eine einheitliche Elektrizitätsversorgung folgendermaßen geantwortet³²⁾: „Solche Pläne sehen auf dem Papier sehr schön aus, aber es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die erhofften Ersparnisse tatsächlich eintreten. Im Gegenteil: den erhofften Ersparnissen steht sofort die Schwerfälligkeit des Apparates, der Mangel an verantwortlichen Organen, das Gespenst der Bürokratie und die lange Bank gegenüber, und das alles zusammen kostet viel mehr und ist viel unökonomischer als die kritisierte dezentralisierte Organisation unserer Werke, wie sie heute besteht.“ Würde es sich um Zentralisation im Sinne eines Staats-

²⁹⁾ Siehe „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 1976, 11. Dezember 1925.

³⁰⁾ Vergleiche dazu G. Klingenberg: „Bau großer Kraftwerke“, 2. Aufl., Seite 46/47.

³¹⁾ Bulletin des S. E. B. 1924, Heft 2, Seite 90.

³²⁾ Bulletin des S. E. B. 1925, Heft 7, Seite 441.

betriebes handeln, so hätte der Einspruch seine Berechtigung, dagegen ist ein gewaltiger Unterschied zwischen einem regulären Bundesbetrieb, wo Macht und Politik hineinspielen, und einer einheitlich, zweckmäßig geführten Landeselektrizitätsversorgung. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Daß eine Unternehmung, welche das Gebiet der ganzen Schweiz umfaßt, zu schwerfällig würde, steht nicht zu erwarten, denn das wäre ein beschämendes Zeugnis unserer Organisationskunst. Der Verfasser glaubt wenigstens noch an die Fähigkeit und Tüchtigkeit unseres Schaffens. Sollten wir in dieser Beziehung tiefer stehen als andere Länder? Wir werden weiter unten sehen, was in andern Staaten in dieser Beziehung bereits geleistet wurde. — Es ist selbstverständlich, daß wir deswegen ausländische Praxis nicht kopieren dürfen, aber von ihr lernen können wir doch.

Das wichtigste Moment gegen eine Zentralisation liegt in der geschichtlichen Entwicklung der Elektrizitätswerke und in der Eigenart unseres Volkes. Es liegt etwas Gesundes in diesem Widerstand. Die meisten Werke sind dem Wagemut einzelner Pioniere und der Initiative fortschrittlicher Gemeinden entsprungen. Davon haben sich einige aus kleinen Anfängen zu den heutigen großen Unternehmungen entwickelt. Mit ihrem Wachstum haben diese großen Werke aber aufgehört, nur lokalen Interessen zu dienen, sie sind zu bedeutenden Faktoren im wirtschaftlichen Leben des Landes geworden. Folglich haben sie sich nun auch nach den Landesinteressen zu richten und nach denen ist ihre selbstherrliche Alleinstellung nicht mehr zulässig. Der notwendige Zusammenschluß hat sich nur auf etwa 70 größere Werke zu erstrecken, den übrigen rund 6800 meist kleineren Werken,³³⁾ die wir noch in der Schweiz besitzen, kann der Anschluß ihrem Gutdünken überlassen werden. Dadurch ist es möglich, kleineren Werken, die sehr viel Wert auf ihre Selbständigkeit legen, ohne weiteres entgegenzukommen. Ein gewisser kantonaler Partikularismus gehört zu unserer schweizerischen Eigenart, er hat dort seine geschichtliche Berechtigung, im modernen Wirtschaftsleben dagegen ist für ihn absolut kein Platz mehr vorhanden. Wie übrigens bereits gesagt, existieren bei einigen Unternehmen die Kantonschranken schon seit Jahren nicht mehr, d. h. sie wurden ohne irgendwelchen Einspruch aufgehoben, wodurch diese Entgegnung nicht mehr stichhaltig ist. Der Widerstand dieser Art rührt übrigens nicht von der Bevölkerung her, sondern hat seinen Ursprung bei engherzigen Werkleitungen. Sobald das Schweizervolk die Notwendigkeit einer für das ganze Land und jedem Einzelnen nützlichen Neuorganisation unserer Elektrizitätswirtschaft erkennt, wird es seine Unterstützung nicht versagen.

10. Die Notwendigkeit der Neuorganisation. — Ausländische Elektrizitätspolitik und die Schweiz.

Die zwingende Notwendigkeit dazu kann jedermann, der guten Willens ist, bei Betrachtung der Entwicklung unserer Elektrizitätsver-

³³⁾ Ihre Krafterzeugung beträgt weniger als 15 % der gesamten Jahresproduktion von rund 3300 Millionen kWh.

versorgung in den letzten zehn Jahren erkennen. Es zeigt sich nämlich, daß die totalen Herstellungskosten der Elektrizitätsenergie rascher zunahm als die totalen Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Energie. Diese Entwicklung ist deutlich in Abb. 6 dargestellt, welche einer gründlichen Untersuchung Dr. B. Bauers im Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, 1925, Seite 285, entnommen ist.³⁴⁾ Dr. Bauer macht dazu folgende Bemerkungen:

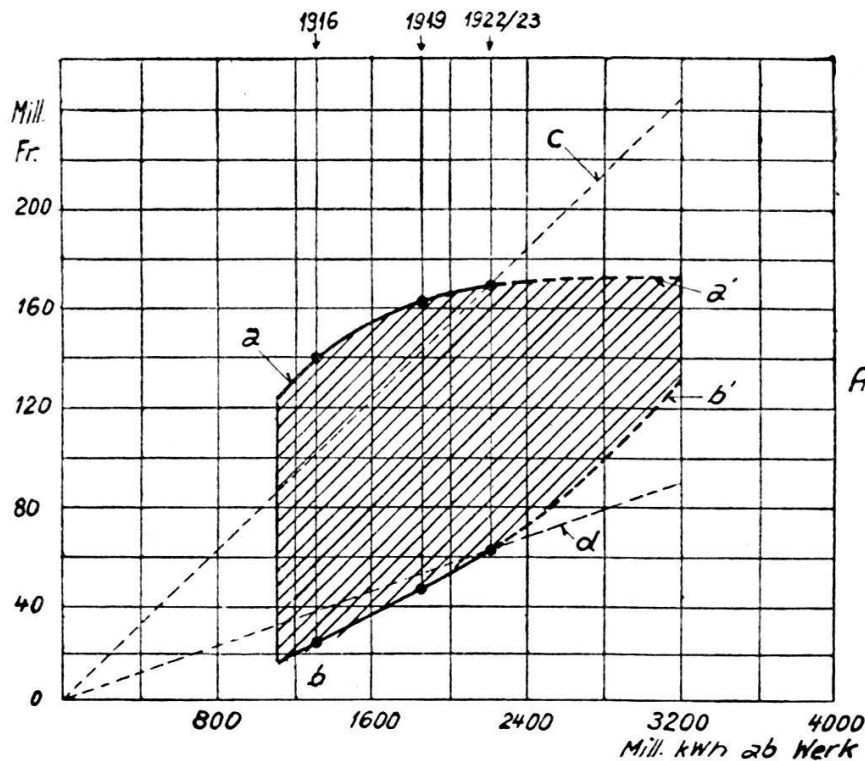


Abb. 6

Verlauf von Selbstkosten und Erlös der Energieproduktion aller Schweizerischen Elektrizitätswerke (n. Dr. B. Bauer, Bulletin S.E.V. 1925, S. 225)

„Die Erzeugungskosten pro kWh haben sich eben zufolge der Mischung der Energieproduktion neuer teurer Kraftwerke mit jener der bestehenden billigeren erhöht. Ich habe für die Zukunft die zufolge dieses Prozesses entstehende stetige Preiserhöhung berechnet, wobei ich mich auf die mutmaßlichen Herstellungskosten unserer zukünftigen Kraftwerke stützte. Die Resultate sind in der gestrichelten Fortsetzung der Stromkostenkurve dargestellt. Der zwischen beiden Kurven verbleibende Raum, welcher den Spejen des Transportes und der Verteilung entspricht, wird dadurch immer mehr eingeengt, wogegen wir ja umgekehrt auch hier in den kommenden Jahren eher noch mit größeren Ausgaben zu rechnen haben werden. Ich bin damit am Hauptpunkt meiner retrospektiven Betrachtung“

³⁴⁾ Vortrag von Dr. Bruno Bauer über „Wirtschaftliche Betrachtungen und Folgerungen aus der jüngsten Entwicklung unserer Elektrizitätsversorgung“, gehalten am 2. April 1925 anlässlich einer Diskussionsversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke.

tungen angelangt. Es ist klar, daß die wirtschaftliche Gesundheit einer Unternehmung gefährdet ist, wenn mit steigendem Umsatz die Gestehekungs-kosten der Ware rascher anwachsen als der Bruttoerlös. — Die Strom-einnahmen beim Abonnenten müssen gesteigert werden, d. h. die obere Kurve auf unserem Bild muß in Zukunft wieder steiler verlaufen. Der Anstieg der Stromerzeugungskosten im Kraftwerk muß in möglichst engem Rahmen gehalten werden, d. h. die untere Kurve in unserem Bilde soll flacher verlaufen, und endlich haben wir dafür zu sorgen, daß der zukünftige Ausbau nicht auch noch eine bedeutende Steigerung der Transport- und Verteilspesen nach sich zieht.“

Legende:

- a* *Stromeinnahmen beim Abonnent*
 - b* *Stromkosten ab Kraftwerk*
 - a'* *Mutmasslicher Verlauf der Stromeinnahmen beim Abonnent in der Zukunft.*
 - b'* *Mutmasslicher Verlauf der Stromkosten ab Kraftwerk in der Zukunft.*
- Zu Abb. 6. *c* *Günstigster Verlauf der Stromeinnahmen beim Abonnent in der Zukunft*
d *Günstigster Verlauf der Stromkosten ab Kraftwerk in der Zukunft.*
- Zu Abb. 7 *Die totale erzeugte Energiemenge ist durchschnittlich 24% höher als die total verkaufte Energiemenge.*

Für die möglichste Tiefhaltung der Stromerzeugungskosten im zukünftigen Ausbau unserer Elektrizitätsversorgung wird festgestellt, daß dies davon abhängt, „wie wir den zukünftigen Ausbau unserer Kraftwerke anpacken, nach welchen Gesichtspunkten die Ausbaugröße festgelegt wird und nach welcher Ordnung die einzelnen Bauobjekte erstellt werden.“ Und weiter, daß sich die Kraftwerke „in Zukunft weniger nach dem momentanen, in die Zukunft extrapolierten Bedarf des betreffenden Versorgungsgebietes richten sollten, sondern vielmehr nach den Erfordernissen der Zusammenlegung mit den zugehörigen Ergänzungskraftwerken im Sinne größtmöglicher Wirtschaftlichkeit.“

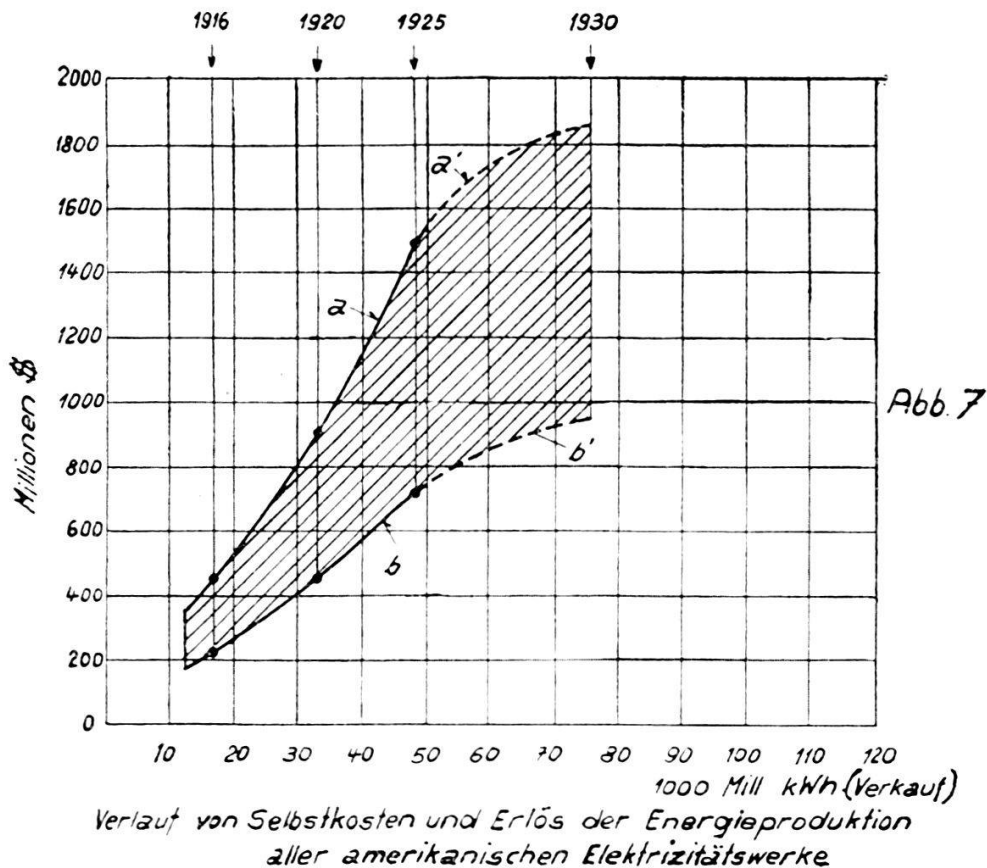
Also auch hier wird mit allem Nachdruck, von gut unterrichteter Seite aus, auf die Notwendigkeit einer Ordnung, nach welcher die Kraftwerkprojekte verwirklicht werden sollen, hingewiesen und die Forderung nach größtmöglicher Wirtschaftlichkeit gestellt.

Und was ist das Ergebnis dieses Rates und dieser Warnung? Haben sie wirklich etwas genützt? Die Antwort verneint und man ist versucht, hinzuzufügen: das Gegenteil ist der Fall. Statt aufwärts zu steigen, sinken wir immer tiefer und tiefer. Der Grund liegt an der herrschenden Organisation. Es gilt wieder: Die Forderung nach größter Wirtschaftlichkeit kann in der Schweiz einzig und allein bei einheitlicher

Führung unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft erfüllt werden. Ohne die Erkenntnis und Annahme dieser Tatsache werden unsere Werke niemals ihren hohen Aufgaben, ein Landesjegen zu sein, gerecht.

Es lohnt sich, hier kurz Rechenschaft zu geben, wie das Ausland im Vergleich zu uns Elektrizitätspolitik treibt, und wie dort die Möglichkeiten der Weiterentwicklung stehen.

Vergleichen wir vorerst ganz allgemein die Zukunftsaussichten von Dampf- und Wasserkraftwerken. Hier zeigt sich ein äußerst großer Unterschied im technischen Wirkungsgrad, d. h. in der Ausnützung des Ver-



brauchsstoffes. Es nützen die Wasserkraftwerke die potentielle Energie des Wassers bereits zu 85–90 % aus, währenddem bei Dampfkraftanlagen die Ausnützung der potentiellen Energie der Kohle [thermischer Wirkungsgrad] nur (25) 19 bis hinunter zu 5 Prozent beträgt. Trotzdem sind moderne Dampfsentralen heutzutage sehr oft den Wasserkraftwerken, bei noch günstiger Anlage derselben, überlegen.³⁵⁾ Es folgt daraus, daß bei Dampfelektrizitätsanlagen noch eine wesentliche größere Verbesserung der Wirtschaftlichkeit möglich ist als bei hydroelektrischen Zentralen.

So ist in modernen amerikanischen Dampfsentralen der Verbrauch an Kohle pro Kilowattstunde von 5000 auf 3600 Wärmeeinheiten gesunken. Die erste Zahl galt für 1920; die letztere Ende 1924.³⁶⁾ Diese

³⁵⁾ Bulletin des Schweiz. Elektrotechn. Vereins 1925, Nr. 1, Seite 44.

Verbesserung ist noch nicht voll zur Geltung gekommen, indem die Erreichung dieses Zieles mit größeren Unkosten verbunden ist, aber der unermüdbare Geist der schaffenden Technik wird auch diese Hindernisse überwinden. Zudem stehen ihm noch andere Mittel zur Verfügung. Ein glänzendes Beispiel der Vervollkommnung der dampfelektrischen Energieerzeugung zeigt die Public Service Company of Northern Illinois, die ein Gebiet von etwa $\frac{1}{3}$ der Schweiz mit Elektrizität versorgt. Hätte diese Gesellschaft 1923 mit demselben Wirkungsgrad wie 1903 die Kraft erzeugen müssen, so hätte sie bei einem Kohlenpreis von nur 25.— Franken die Tonne im Jahre 1923 für die Kohle allein zwanzig Millionen Franken mehr gebraucht, als ihre gesamten Einnahmen betragen. Die Commonwealth Edison Company in Chicago brauchte bei einer Energieerzeugung von 2,787,0 Millionen Kilowattstunden, also etwa so viel wie die ganze Schweiz produziert, 2,500,000 Tonnen Kohlen pro Jahr. Vor 30 Jahren hätte sie zur Erzeugung derselben Energiemenge 15—18,000,000 Tonnen, also das 6- bis 7-fache benötigt.³⁷⁾ Bei der vorhergenannten Company beträgt das Verhältnis sogar das 9-fache.

Kein Wunder, daß selbst zur Zeit der höchsten Teuerung, die im Vergleich zu 1913 im Jahre 1920 100 % überstieg, die elektrische Energie in Amerika sogar um 8 % billiger geworden war. 1913 betrug der mittlere Preis für Lichtstrom 8,7 Cent, 1925 war er auf 7,5 Cent für die kWh gesunken,³⁸⁾ währenddem man bei uns, bei höherer Kaufkraft des Geldes, noch 50—60 Rappen für Lichtstrom bezahlen muß.³⁹⁾ Die Elektrizitäts-Unternehmungen in den Vereinigten Staaten sind nach den Banken die sichersten Institutionen zur Anlage von Geld und Ersparnissen geworden. — Sie bezahlen bei verhältnismäßig kleinem Risiko einen hohen Zins, entlohnen größtenteils auch ihre Arbeiter und Angestellten — von den Direktionen gar nicht zu sprechen — sehr gut.

Wie ganz anders lesen sich die Berichte über die Lage unserer Elektrizitätsversorgung, wo von großen Ausgaben, kleinen Einnahmen, geringem Gewinn und einer düsteren Zukunft gesprochen wird, gesprochen werden muß. Zur deutlicheren Veranschaulichung hat der Verfasser in Abb. 7 die Lage der amerikanischen Werke derjenigen der schweizerischen Elektrizitätswerke in Abb. 6 gegenübergestellt. Die Distanz zwischen den beiden Kurven in der schraffierten Fläche gibt die relative Größe der Verteilungskosten und des Gewinnes, wobei zu beachten ist, daß bei uns wegen dem Zwischenhandel und relativ großem Netz, die Verteilungskosten sich höher stellen als in den U. S. A. Das Gesunde und Krankhafte der beiden Entwicklungen spricht aus den Bildern für sich selbst und dürfte wohl manchen zum Nachdenken veranlassen, der bisher mit etwas allzu großem Optimismus unserer Elektrizitätspolitik gegenübergestanden hat.

³⁶⁾ Journal American Institute of Electrical Engineers, Nov. 1925.

³⁷⁾ Samuel Infull, Journal Western Society of Engineers, April 1923.

³⁸⁾ Electrical World Nr. 1, Januar 1926.

³⁹⁾ Bulletin Schweiz. Elektrotechn. Vereins 1924, Seite 89.

Trotz allem ist unsere Elektrizitätsversorgung nicht zum Stillstand gekommen, sondern wächst ständig fort, was eben nach außen den Eindruck eines gesunden Fortschrittes machen kann. Doch es ist mit unserer Elektrizitätsversorgung wie mit einem Menschen, der nicht sterben kann, dabei älter, aber nicht gesünder wird, sondern durch schöne Worte sich selbst und andere über seinen Zustand täuscht. Zur Illustrierung eines wirklichen Fortschrittes sei wieder die Public Service Company of Northern Illinois erwähnt, die 1923 für ihre hervorragenden Leistungen mit der Coffin-Medaille ausgezeichnet wurde⁴⁰⁾ und zwar, weil die Gesellschaft innert einem Jahr die Nettoeinnahmen um $\frac{1}{4}$ gegenüber dem Vorjahre erhöht, dazu die Strompreise zweimal im selben Jahre reduziert hatte. Außerdem hatte die Gesellschaft 55 unrentable Zentralen außer Betrieb gesetzt und versorgte ihre Konsumenten dafür aus vier modernen ökonomischen Dampfkraftwerken. Das Verteilsnetz wurde weiter ausgebaut. Für die Kundschaft wurde eine eigene Abteilung zu ihrer Unterstützung und Beratung geschaffen. Die ausgebrannten Glühlampen werden unentgeltlich gegen neue ersetzt. Und zu Gunsten der Angestellten wurde ein Ferienheim gebaut. — Die Philadelphia Electric Co., deren Energieproduktion etwas kleiner ist als die Hälfte derjenigen der Schweiz, hat in den letzten vier Jahren jedes Jahr die Strompreise freiwillig reduziert, wodurch die Konsumenten in diesem Zeitabschnitt 13,4 Millionen Dollar, gleich beinahe 70 Millionen Schweizerfranken, also pro Jahr über 17 Millionen Franken, an Stromausgaben gespart haben. Wann hat in der Schweiz die Bevölkerung und Industrie die Wohltat solchen Fortschrittes zum letzten Mal erlebt?

Doch nicht nur rein technische Errungenschaften haben die großartigen Erfolge hervorgebracht. Es gehören hierzu auch Maßnahmen von gewaltigster betriebstechnischer, organisatorischer und finanzieller Tragweite. Um nur die wichtigsten zu nennen: die Aufstellung großer Maschineneinheiten, der Bau von Zentralen mit mehreren 100,000 kW, der Zusammenschluß von Unternehmungen, der ein Zusammenarbeiten von Netzen über mehrere Hunderttausende von Quadratkilometern erlaubt, und die Schaffung der „Holding Companies“ zum finanziellen und Interessen-Ausgleich über Gebiete, die an Land und Leuten die Schweiz um ein Vielfaches übertreffen.

Eine der größten amerikanischen Gesellschaften dieser Art, die Standard Gas & Electric Co., welche zum Byllesby-Konzern gehört und eine jährliche Bruttoeinnahme von über 152 Millionen Dollar (ca. 760 Millionen Schweizerfranken) besitzt, hat innert den vergangenen fünf Jahren ihre Gesamteinnahmen um 50 %, ihren Nettoertrag aber sogar um 92 % erhöht. Mit der Vergrößerung wurde eine Vereinfachung sowohl der finanziellen Struktur, wie der betriebstechnischen Organisation der Gesellschaft ermöglicht und durchgeführt.

Das sind zum Teil alles Maßnahmen, die der geniale, allzufrüh

⁴⁰⁾ Electrical World 1924, p. 1047.

verstorbene Professor Georg Klingenberg in Europa schon vor Jahren vorgeschlagen hat. Die Industrieführer Stinnes und Thyssen haben mit dem Goldenbergwerk, und dem Ausbau der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke diese Vorschläge zu ihrem größten Vorteil, bereits 1905, in die Wirklichkeit umgesetzt.⁴¹⁾ übrighens hat auch Dr. Walter Boveri für die Schweiz diese Notwendigkeit vertreten.

Am weitesten fortgeschritten sind in diesem Sinn die Elektrowerke A.=G. in Deutschland, die im Jahre 1924 1,410,210,000 kWh erzeugt und sie über ein Gebiet mit einer Bevölkerung von 16 Millionen Menschen verteilt haben. Zu ihren Energiequellen gehören die bekannten Zentralen Golpa bei Bschornowitz, Trattendorf und indirekt die neue Anlage Rummelsburg.⁴²⁾ Auch in London hat die neuere Entwicklung zum notwendigen Zusammenschluß der 87 verschiedenen privaten und kommunalen Elektrizitäts-Unternehmungen geführt. Es ist dort nun die Vereinheitlichung der verschiedenen Systeme, Spannungen und der zahlreichen Tarife anhand genommen worden.⁴³⁾

An Orten, wo teure Wasserkraftanlagen nötig sind, wird versucht, deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, indem man sie noch zu irgend einem andern Zweck verwendet, so für Schifffahrt, Bewässerung, Hochwasserschutz, Gewinnung von Land. Alle diese hochwichtigen Nebenzwecke dürfen bei einer vergleichenden Ertragsrechnung nicht außer Acht gelassen werden. So wird die geplante Regulierung des Colorado-Stromes in Nordamerika nicht nur die Gegenden dort vor den Verheerungen des Hochwassers schützen, sondern nebenbei einige Tausende von km² Land und 5,760,000 Pferdestärken dem Lande liefern. Für die Südwestecke der U. S. A. rechnet man auf diese Weise außer Land noch 38,170,000 Pferdestärken an hydroelektrischer Kraft zu gewinnen; was natürlich der Bevölkerung und Industrie drüben zugute kommt.⁴⁴⁾ Wie weit diese Energiequellen von uns auch entfernt scheinen, wird sich ihr Einfluß im Kampf um das tägliche Brot, durch die dadurch verbesserte Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Industrien auch bei uns spürbar machen. — In Deutschland ist ebenfalls keine der großen Talsperren zum alleinigen Zweck der Wasserkraftnutzung gebaut worden.⁴⁵⁾

Ein weiterer Punkt, der bei der Beurteilung der Elektrizitätswirtschaft anderer Länder und deren Entwicklung in Bezug auf unser Land

⁴¹⁾ Siehe auch z. B. „Deutsche Energiewirtschaft“ von Ing. C. Reindl, Das Elektrizitätswerk, 1926, Heft 2, Beilage zu Elektrotechnik und Maschinenbau, Wien.

⁴²⁾ Das Kraftwerk Rummelsburg ist nach den Plänen Klingenbergs entworfen. Es ist nicht für einen besten Kohlenverbrauch, wie die modernen amerikanischen Zentralen, vorgesehen; sondern für eine beste totale Wirtschaftlichkeit. (Zeitung des Vereins deutscher Ingenieure, 10. Oktober 1925.)

⁴³⁾ The Electrical Times 1925, Bd. 68, S. 568.

⁴⁴⁾ „Power in its relation to irrigation“ by H. J. Pierce & C. C. Bebb, Transaction W. P. C. 1924, Vol. II, p. 424.

⁴⁵⁾ „Ausbau deutscher Wasserkraft“ von Ministerialrat F. Krieger, Wasserkraft-Jahrbuch 1924, Seite 43.

berücksichtigt werden muß, ist die staatliche Beihilfe. Diese ist am weitesten in Italien durch Gesetzdekret vom 2. Oktober 1922 gebieten.⁴⁶⁾

In Italien erhält jede Wasserkraftanlage, deren Bau nach dem 1. Januar 1922 in Angriff genommen wurde, für 15 Jahre eine jährliche staatliche Unterstützung à fonds perdu im Betrag von 40 Lire pro Brutto = Pferdekraft. Diese Gesetzesbestimmung gilt vorläufig bis 1940. Unterstützungen werden ferner für den Bau von Leitungen über 2000 Volt und für Transformatorstationen an landwirtschaftliche Unternehmungen gewährt. Die Lieferung von Strom zu Erntezwecken und für die Bodenbearbeitung wird durch Bezahlung einer Prämie von 3 Centesimi/kWh erleichtert. — Schon im Dekret vom 9. Oktober 1919, dem eigentlichen Wasserrechtsgesetz, wird festgesetzt, daß die Anlage von Stauseen von der sonst üblichen Wasserkraftbesteuerung befreit ist und zudem der Staat noch während 50 Jahren eine Beihilfe gewähren kann, die 8000 Lire für eine Million m³ Stauraum nicht übersteigen soll. Als Entgelt hat der Staat das Recht, mit 25 % am Gewinn über 7 %, mit 50 % an demjenigen über 10 % Dividende teilzunehmen, jedoch nicht länger, als bis die Hälfte seiner Unterstützung wieder eingebracht ist. — Zudem werden den Elektrizitätsunternehmungen Steuerermäßigungen gewährt.

Durch alle diese Maßnahmen ist der Staat in die Lage versetzt worden, den privaten Ausbau der Wasserkräfte zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern und in seinem Sinn zu lenken.

Eine interessante Schöpfung, die in diesem Kapitel der Erwähnung bedarf, ist die in Norwegen geplante staatliche Wasserkraftbank, welche die Finanzierung des Ausbaues der Wasserkräfte erleichtern soll. Durch sie soll vor allem die Aufnahme langfristiger und billiger Anleihen möglich gemacht werden, was der Bevölkerung durch billigen Strompreis zugute kommt.

Diesen Entwicklungen im Auslande steht unsere Elektrizitätspolitik gegenüber, von der man den Eindruck erhält, es denke jede Gesellschaft zuerst an sich. Das Anlagekapital der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen (Gemeindeunternehmungen) erzielte im Jahre 1923 eine durchschnittliche Verzinsung von 11,7 %, wobei sich die Sätze in den Grenzen von 4,1 bis 64,5 Prozent bewegen!⁴⁷⁾ Einige Gemeinden beziehen aus den Werken eine indirekte Steuer, was gar nicht dem Zwecke der Werke entspricht. Wieder andere sind im Stande, unverhältnismäßig hohe Abschreibungen — was an sich gewiß erfreulich ist — vorzunehmen, währenddem andere trotz der hohen Strompreise kaum die Zinsen aufzubringen vermögen.

„Einer für Alle, Alle für Einen“, dieses schöne Gebot scheint an manchem andern Ort mehr zu gelten, als im Lande, das stolz sich rühmt, die älteste Demokratie des Abendlandes zu sein.

Die Gerechtigkeit verlangt, daß an dieser Stelle auch der Vorzüge

⁴⁶⁾ „Moderne Grundsätze der Wasserkraftgesetzgebung“ von Dr. Ing. von Gruenewald, Jahrbuch 1924, Seite 171/72.

⁴⁷⁾ „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 756, 14. Mai 1925, und Schweiz. Wasserwirtschafts-Verband: „Die Wasserkraftwerke der Schweiz 1925“.

gedacht werde, welche die Schweiz gegenüber andern Staaten, kraft ihrer Arbeit, errungen hat. Hier ist vor allem das außerordentlich weit ausgebaute Verteilnetz zu nennen, das selbst Menschen in den abgelegensten Winkeln des Heimatlandes die Verwendung elektrischer Kraft und Lichtes ermöglicht. Dann auch die Tatsache, daß die einzelnen Werke meist technisch zuverlässig arbeiten, was wohl eine natürliche Folge der Gewissenhaftigkeit unserer Schweizerart ist, die sowohl dem Arbeiter, wie dem seiner Verantwortung bewußten Direktor eigen ist.

Doch dadurch werden die Nachteile der gegenwärtigen Elektrizitätsversorgung nicht gemildert, im Gegenteil, die Tüchtigkeit, die wir im Kleinen entwickeln, läßt hier eine wesentliche Verbesserung nicht mehr erwarten. Wir müssen deshalb mit Maßnahmen betriebstechnischer, organisatorischer und finanzieller Natur, welche das Ausland schon aufgegriffen hat und vermöge derer es uns mit der Zeit schlagen wird, versuchen, die Wirtschaftlichkeit unserer Elektrizitätsversorgung zu heben. Die Durchführung dieser Maßnahmen bedingt aber eine Neuorganisation unserer Elektrizitätswirtschaft und zwar im Sinne der Vereinheitlichung und der Zusammenfassung. Diese Zusammenarbeit darf aber nicht nur lose sein, wenn sie von Erfolg gekrönt sein soll. Eine zielbewußte Führung ist ebenfalls Bedingung. Ministerialdirektor Dr. Gleichmann sprach an der Weltkraftkonferenz in London über die Zusammenarbeit insbesondere von Wasserkraftwerken folgende zu beherzigende Worte⁴⁸⁾: „Eine oberste Leitung muß mit starker Hand den Betrieb der verschiedenen Kraftwerkgruppen leiten und zwar in dem Sinne, daß sie alle Werke als ein Ganzes betrachtet und sie auf wirtschaftlicher Grundlage führt, damit die Landeswirtschaftlichkeit am höchsten wird.“

Für die Neuorganisation sind drei Möglichkeiten abzuwägen, nämlich: Monopol an eine Privatgesellschaft, Monopol des Bundes und Monopol an eine dritte Art Gesellschaft, deren Organisation im folgenden Abschnitt dargestellt werden soll. Ein Monopol muß es sein, so unsympathisch es manchen berühren wird. Doch das hat keine praktische Bedeutung, denn schon die jetzigen Elektrizitätsversorgungs-Gesellschaften besitzen infolge der Abgrenzungsverträge das Monopol. Niemand kann mehr wählen, woher er die elektrische Kraft beziehen will. Er hat sie zu den Bedingungen zu nehmen, unter welchen sie ihm geboten wird.

11. Der Vorschlag zur Neuorganisation. — Die technische Leitung. — Die Finanzierung.

Die vorzuschlagende Organisation⁴⁹⁾ ist charakterisiert durch die einheitliche Führung.

Es ist zu diesem Zweck eine Institution ins Leben zu rufen, die zum Bund und Volk in ähnlicher Beziehung steht, wie die Eidgenössische Technische Hochschule oder die Schweizerische Nationalbank. Es ist also eine Bundesinstitution, die jedoch der Politik entzogen wird und als un-

⁴⁸⁾ Water power and inland ways“, Transaction W. P. C., Vol. II, p. 193.

⁴⁹⁾ Dieser Vorschlag wurde vom Verfasser bereits 1924 einem engern Kreis vorgelegt; siehe z. B. „National-Zeitung“, Basel, Nr. 28, 17. Januar 1925.

parteiisches Organ die Wasser- und Elektrizitätswirtschaft zum Besten des ganzen Landes führt.

Dieses „Institut für Elektrizität“ — wie diese Stelle z. B. genannt sei — wäre durch den Bund sichergestellt und kontrolliert, aber in der Verwaltung und Direktion absolut selbständig. Die Gründe dieser Maßnahmen liegen auf der Hand. Sie entspringen dem Wunsch, das Unternehmen von einem schwerfälligen bürokratischen Beamtenbetrieb zu bewahren und ihr andererseits neben der privatwirtschaftlichen Beweglichkeit auch das Ansehen und Vertrauen einer staatlichen Sicherheit zu geben und bedürfen wohl keiner weiteren Erklärung.

Die oberste Leitung unserer Elektrizitätsversorgung hätte ihren Sitz in diesem Institut, doch nicht im Sinne einer Zentralregierung, wie wir sie von den Staatsbetrieben her kennen, sondern vielmehr als eine beratende, vermittelnde, führende und in technischer, wie finanzieller Weise ausgleichende Instanz. Diese hätte allerdings auch auf Grund der Plan- und Zweckmäßigkeit nach Maßgabe der höchsten Landeswirtschaftlichkeit die Entscheidungen zu fällen, und wäre in allen die Wasser- und Elektrizitätswirtschaft betreffenden Sachen die letzte Instanz. Es ist deshalb die Gestaltung der obersten Leitung von entscheidender Bedeutung. Es darf hier unter keinen Umständen der so oft gemachte Fehler begangen werden, an die Spitze zu viele Personen zu setzen, beispielsweise eine Kommission oder einen vielköpfigen Rat. Die Führung des Ganzen muß in eine Hand gelegt, einer einzigen verantwortlichen Persönlichkeit anvertraut werden. Diese Persönlichkeit — Präsident oder Generaldirektor genannt — ist die oberste, aktive, mit allen nötigen Rechten versehene Instanz des Institutes und somit der ganzen Organisation. Dem Präsidenten ist in erster Linie die Verantwortung für das Ganze aufzuerlegen, aber zugleich auch die unbeschränkte Freiheit in der Führung des Unternehmens zu geben.

Die notwendige Sicherheit, daß zum Präsidenten eine geeignete Persönlichkeit berufen wird, liegt in der Wahl desselben. Dazu soll ein Kollegium gebildet werden, in dem die verschiedenen in der Elektrizitätswirtschaft vorhandenen Interessen vertreten sind, so beispielsweise der Bund, die Elektrizitätswerke, die Konsumenten, Industrie und Finanz. Diese Interessengruppen, die wohl zum Teil sehr voneinander abweichende Ansichten und Anschauungen vertreten, sind jedoch alle an einer möglichst rationellen und zweckmäßigen Elektrizitätswirtschaft interessiert. Es wird deshalb der von ihnen gewählte Präsident, sofern er das Unternehmen erfolgreich leitet, das Zutrauen von allen besitzen können. Andererseits verbürgt dem Präsidenten der Umstand, daß er nicht nur von einer Interessengruppe abhängig, sondern ihrer Gesamtheit verantwortlich ist, seine Handlungsfreiheit. Da die Mitglieder des Kollegiums wieder ihrerseits den Interessengruppen, die sie vertreten, verantwortlich sind, darf erwartet werden, daß alle Wünsche der Bevölkerung und des Landes der Leitung unserer Elektrizitätswirtschaft bekannt und von ihr respektiert werden.

Diese Organisation verlangt sowohl an zentraler Stelle wie bei den Werkgruppen Persönlichkeiten von klarem, umsichtigem Blick, hohem Urteilsvermögen, Verantwortungsgefühl und unbeugsamem Willen. Das Institut und dessen Organisation ist die typische Arbeitsstätte des großen schöpferischen Ingenieurs, der im öffentlichen Dienst die Erfüllung seines Berufes erkennt und mit ungebrochener Tatkraft und selbstloser Hingabe die Schöpfungen und Errungenschaften der Technik in den Dienst seiner Mitmenschen stellt. —

Bei der Umstellung unserer Elektrizitätsversorgung auf eine sichere und produktive Grundlage wird es nicht ausbleiben, daß die Hochfinanz sich darum interessieren wird.⁵⁰⁾ Doch nicht Banken und Börsen sollen den Gewinn aus unseren Wasserschätzen, aus unserer Elektrizitätswirtschaft ziehen, sondern die schweizerische Bevölkerung. Darum ist die Kapitalbeschaffung ein besonders wichtiger Faktor, die sich in nachstehender Weise vollziehen soll. Es sei jedoch ausdrücklich betont, daß selbstverständlich auch eine andere Art der Finanzierung zulässig ist und die nachstehende Darlegung ein selbständiger Teil des Vorschlages ist, der nur indirekt mit dem bereits Gesagten verbunden ist.

Die Finanzierung des Unternehmens wird nicht direkt vom Staat besorgt werden, sondern durch das Institut selbst. Zu diesem Zweck werden dreierlei Wertpapiere ausgegeben, sie sind mit „A“, „B“ und „C“ bezeichnet und entsprechen etwa den Obligationen, Prioritätsaktien und gewöhnlichen Aktien einer Aktiengesellschaft, tragen aber zugleich durch ihre, in festzusetzenden Grenzen bestimmte staatliche Sicherheit etwas vom Charakter der Banknoten an sich. Die Wertschrift „A“ wird auf ein einzelnes Werk oder auf einen Bezirk oder auf das Institut lautend ausgestellt werden, muß aber in jedem einzelnen Fall unter allen Umständen durch Sachwerte gedeckt sein. Im Gegensatz dazu ist die Wertschrift „C“ das veränderliche Betriebspapier, dessen Zinsertrag vom Geschäftserfolg des elektrischen Betriebes abhängt. — Das Hauptgewicht liegt jedoch auf der Wertschrift „B“, die eine Art zinstragende Banknote sein soll, d. h. sie soll normalerweise mehr Zins als ein Sparguthaben oder Papier „A“ eintragen und anderseits jederzeit vom Institut mit einer kleinen Kursdifferenz in Kauf und Verkauf, durch Bar-

⁵⁰⁾ Dr. Bauer schließt seine erwähnte Arbeit mit der Frage, warum das schweizerische Kapital sich so wenig um das Wohl und Wehe dieser Industrie kümmert, und ladet es zur Mitarbeit ein. Trotz der Aufforderung mußte der Präsident die Diskussion schließen, ohne daß sich ein Vertreter der Finanz zu diesem Problem geäußert hätte. Hier liegt eine prinzipielle falsche Einstellung der Elektrizitätswerke zur Finanz vor, sonst dürften sie sich bewußt sein, daß das Kapital selbständig und ungreifbar ist. Nur das Geld des Staates läßt sich in zum voraus unproduktive Unternehmen zwingen. Das Kapital wagt nur großen Einsatz bei guter Wahrscheinlichkeit des Gewinns und nur dort, wo es Herrscher und Diktator sein kann. Der gegenwärtige Aufbau unserer Elektrizitätswirtschaft gibt der Finanz weder die Freiheit, noch die Sicherheit, derer sie bedarf, folglich fehlt für sie jede Anziehungskraft. Siehe Fall beim Wäggitawerk. Schweizerisches Kaufmännisches Zentralblatt, 24. Oktober 1924. Das Interesse der Finanz an einem Unternehmen ist oft der Barometer zur Beurteilung der Güte desselben.

bezahlung eingelöst werden. Wertpapiere „B“ soll, und das ist besonders wichtig, den weitaus größten Teil des Unternehmungskapitals ausmachen und unter dem schweizerischen Volk die ausgedehnteste Verbreitung finden. Dieses ist unerlässlich und es muß, bis die Institution volkstümlich ist, darauf besonders Bedacht genommen werden.

Durch die breite Finanzierung aus der Bevölkerung heraus⁵¹⁾ würden mit der Zeit die Werke im besten Sinne Volkseigentum. Der Arbeiter und Angestellte, der Handwerker und Gewerbetreibende, kurzum jedermann im Schweizerlande könnte so ein Mitbesitzer werden. Der Industriearbeiter z. B., der heutzutage — wenn auch ganz zu Unrecht — fast als ein Fremdling in der Landesbevölkerung empfunden wird, hätte die Möglichkeit, durch aktive Mitbeteiligung am Werke des schweizerischen elektrischen Systems dort eine Art Grundeigentum zu erwerben. Er würde dadurch ein direkter positiver Teilhaber am Grund und Boden seines Landes; so wie der Bauer seinen Hof besitzt, so hätte er fest verankerten Besitz im Wasserhaab seiner Heimat. Durch solchen Mitgenuß am bodenständigen Nationalvermögen wird sich langsam wieder ein Daheimfühlen und Einfügen in das Volksganze des sich jetzt eher abstoßenden Standes der unselbständig Erwerbenden vollziehen. Zu diesem wohltuenden Einfluß auf die gesellschaftlichen Beziehungen kommt noch als Folge der günstigen Sparanlage derjenige auf den Wohlstand.

Wer erkennt, wie verhältnismäßig kleine wöchentliche oder monatliche Ersparnisse bei regelmäßiger Anlage mit Zins und Zinseszins rasch zu einer beträchtlichen Summe wachsen, wird sich leichter zu einem Sparplan entschließen und denselben durchführen als derjenige, der seit den Rechnungsstunden in der Schule nie mehr etwas davon gehört hat. Daraus folgt als Erstes, daß unser Volk besser über solche Verhältnisse aufgeklärt wird. Doch nicht allein die Macht von Zins- und Zinseszinsanlagen muß im Volke bekannt gemacht werden, sondern es muß auch eine Möglichkeit vorhanden sein, die Ersparnisse so anzulegen. Dazu eignen sich nun unsere Wasserkraft-Unternehmungen durch die Größe des benötigten Kapitals und der hervorragenden Sicherheit in Anlage und Bestand in außerordentlichem Maße. Es sollen zu diesem Zwecke die Wertpapiere „A“ und „B“ unter einem leichten Zahlungsplan ausgegeben werden, z. B. durch monatliche Teilzahlungen, die schon vom Tage der Einlage bis zur Vollbezahlung des Wertpapierses Zins tragen. Auf diese Art wird es zugleich möglich, eine Altersversicherung

⁵¹⁾ Auch in Amerika (U. S. A.) ist durch die sogenannte Kundenbeteiligung die Öffentlichkeit bei der Finanzierung von Elektrizitätswerken zugezogen worden. Doch hat dieselbe in den Staaten einen anderen Zweck als im Vorschlag. Bei Begebung der Aktien wenden sich die Unternehmungen an ihre Kunden, um der Verstaatlichung der Werke auf wirksame Weise entgegenzutreten. Aber diese kleinen Teilhaber haben keinen Einfluß und keine Kontrolle auf die Leitung, sondern sind auf Gnade und Ungnade der jeweiligen Geschäftsleitung ausgeliefert. — Der Verfasser hat diese Finanzierungsmethode in den U. S. A. kennen und schätzen gelernt und hält sie, unseren Verhältnissen angepaßt, auch für die Schweiz von großem Nutzen.

zu schaffen, die die staatliche nicht überflüssig macht, aber doch außerordentlich unterstützt. Andererseits steht zu erwarten, daß zum Ausbau unserer Wasserkräfte auf diese Weise genügend Kapital in der Schweiz allein zur Verfügung gestellt wird und daß eine Finanzierung vom Ausland und die oft damit verbundenen Unannehmlichkeiten vermieden werden.

Für die Durchführung der vorstehend dargestellten Organisation sind vorerst gesetzgeberische Maßnahmen notwendig. Um die Umgestaltung der gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen mit Aussicht auf Erfolg vorzunehmen, ist es jedenfalls sehr angezeigt, folgende Leitgedanken zu verwirklichen:

1. Daß die diesbezüglichen kantonalen Gesetze sich möglichst einander anpassen, bezw. ihre Verschiedenheiten behoben werden.

2. Daß in der Bundesgesetzgebung dafür gesorgt wird, daß die Kantone kein Interesse mehr haben, auf dem Ausbau ihrer eigenen Wasserkräfte in erster Linie zu bestehen, sondern ihnen ebensoviel daran liegt, den gesamtschweizerischen Ausbau zu fördern.

Ein Bundesgesetz, das allen Kantonen gerecht wird, indem es den seinerzeit sehr begreiflichen kantonalen Egoismus überflüssig macht und dabei doch ihre Interessen wahrt, muß geschaffen werden. — Diese Forderung kann auf mannigfache Weise erfüllt werden. Eine befriedigende Lösung, die zum gewünschten Ziel führt, läßt sich bei gutem Willen der zuständigen Persönlichkeiten wohl finden. Es hat folglich keinen Zweck, hier näher darauf einzugehen.

Der nächste Schritt wird dann die Gesetzgebung für die Schaffung des „Instituts für Elektrizität“ sein. Eine Möglichkeit zur Lösung des Problems wurde oben bereits gegeben. Es wäre jedoch verfrüht, bevor die prinzipielle Frage geklärt ist, schon eingehend auf die innere Gestaltung und Organisation einzutreten.

12. Schlußwort.

Dem Vorschlag ist kaum etwas hinzuzufügen, er spricht für sich selbst. Seine Verwirklichung in technischer, organisatorischer und finanzieller Beziehung liegt absolut im Bereich des Erreichbaren; Bedingung ist nur, daß jeder seine Pflicht tut.

Von den Behörden und Volksvertretungen müssen die nötigen Verfassungsgrundlagen geschaffen werden; das ist das erste Gebot. —

Wir haben nur zwischen zwei Möglichkeiten, zwischen zwei Wegen zu wählen. Der eine, auf welchem wir jetzt gehen, führt unwiderruflich zum wirtschaftlichen Zusammenbruch, der andere gibt uns die Möglichkeit, der schweizerischen Bevölkerung, der die Wasserkräfte als ein gemeinsames Nationalgut gehören, eine wirkliche, im besten Sinne, gemeinnützige Elektrizitätswirtschaft zu geben. — Wählt!

* * *

Nachtrag: Die obige Arbeit war schon vor Monaten für den Druck bereit. Gewisse unerfreuliche, elektrizitätspolitische Zustände, über die — wenigstens vorläufig — noch nicht gesprochen werden soll, sind die Ursache der verzögerten Veröffentlichung.

Inzwischen sind bemerkenswerte Vorschläge, die sich mit dem Problem befassen, bekannt geworden. Ein solcher von Direktor Trüb, „Probleme der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft“ in der Schweizerischen Bauzeitung vom 20. März 1926 sucht die Lösung in der Reorganisation und im Ausbau der bestehenden Sammelschienen-Unternehmen. Dagegen hat der Verfasser in der Schweizerischen Bauzeitung vom 8. Mai 1926 Stellung genommen.¹⁾ — Eine andere Möglichkeit sieht Ständerat Dr. O. Wettstein²⁾ in der Schaffung eines Unternehmens nach dem Vorbilde der Nationalbank. Es ist zu begrüßen, daß dieser Gedanke, der vom Verfasser, wie bereits erwähnt, schon seit 1924 vertreten wird, in weitem Fach- und in andern Interessentenkreisen an Boden gewinnt. Trotz der äußern Ähnlichkeit ist das Arbeitsgebiet der beiden vorgeschlagenen Unternehmungen ganz verschieden. Herr Dr. Wettstein beschränkt sich darauf, der Zentralorganisation „gewisse notwendige Kompetenzen für die Übernahme und Verteilung elektrischer Energie“ zu geben, währenddem der Verfasser der zentralen Organisation überhaupt die oberste verantwortliche Leitung für unsere Elektrizitätswirtschaft auferlegt. Die letztere, geschlossene Ordnung ist nötig, damit die in dem kritischen Teil des Aufsatzes erwähnten Nachteile vermieden werden können. Gewiß bringt der Vorschlag von Dr. Wettstein schon Vorteile gegenüber der jetzigen Ordnung, aber man sollte hier nicht nur Stückarbeit leisten, sondern, um wirklich aus der mißlichen Lage herauszukommen, muß eine durchgreifende Reorganisation getroffen werden. Eine solche Neuordnung sollte ohne besondere Schwierigkeiten eingeführt werden können, weil damit eine nationale Notwendigkeit erfüllt wird, die der gesamten Bevölkerung zugute kommt.

S. S. Rotterdam, 29. September 1926.

2. Nachtrag: Während der Drucklegung erschien außerdem: E. Erny, Delegierter des Verwaltungsrates der Nordostschweizerischen Kraftwerke: „Einheitliche Elektrizitätswirtschaft“ („Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 1772/78/86) und J. H. F.: „Einheitliche Elektrizitätswirtschaft, Eine Entgegnung“ („N. Z. Z.“, Nr. 1871). Herr Erny erkennt als einziges Mittel zur Verbilligung der Energie-Erzeugung und -Verteilung die einheitliche Organisation unserer gesamten Elektrizitätswirtschaft. Um aber zu dieser zu gelangen, muß auf dem Verfassungswege dem Bund die Befugnis übertragen werden, eine privatrechtlich organisierte Schweizerische Kraftwerk-Aktiengesellschaft zu schaffen, der die Leitung der gesamten Elektrizitätswirtschaft obliegt. Herr J. H. F.

¹⁾ Siehe auch „Der schweizerische Energie-Konsument“, Nr. 11, 1926.

²⁾ Referat an der Jahresversammlung des schweizerischen Wassermwirtschaftsverbandes in Basel, 11. Juli 1926. Siehe Nr. 7 der „Schweiz. Wassermwirtschaft“ und Nr. 11 des „Energie-Konsument“, 1926.

lehnt eine „derartige eidgenössische Monopol-Gesellschaft“ als „weit über den Rahmen des Notwendigen hinausgehend“ ab. — Ferner hat der Schweizerische Energiekonsumenten-Verband in einer Eingabe an den Bundesrat Mitte November als Forderung der Konsumenten aufgestellt: „eine planmäßige Entwicklung (unserer Elektrizitätswirtschaft) unter behördlicher Aufsicht, resp. eine Garantie dafür, daß das Gemeinwohl, bei der Behandlung der Fragen, welche die Elektrizitätsversorgung des Landes betreffen, gegenüber den Interessen der Produzenten-Gruppen unter sich oder gegenüber den Wiederverkäufern, in den Vordergrund gestellt wird.“

Pariser Rechenschaft.

Zu Thomas Manns Buch „Pariser Rechenschaft“.*)

Von Elisabeth Sulzer.

„Pariser Rechenschaft“. Das tönt geschäftsmäßig, sachlich, antwortet irgendwie tröstlich auf unsere nun einmal angeborenen Ansprüche auf objektiv faßbare Wahrheit. Zwar gibt es Rechenschaft vor sich selbst und Rechenschaft vor Andern, aber beide gehören dem gleichen Willenskreis an, ja, wirkliche Rechenschaft vor andern wird zur Voraussetzung immer Rechenschaft vor sich selbst haben müssen. Thomas Mann schreibt für sich: „Es ist nur, damit ich es nicht vergesse.“ Unverbildete Wahrheit also? So gibt sich das Buch wenigstens. Der Dichter scheint sorgsam und mit der feinschmeckerischen Zartheit des Kenners in der Dunkelkammer der Erinnerung das Bild zu entwickeln, das sich in der Seele eingefangen hat. Tritt der Andere, das Publikum, einmal auf, so nur im roten Licht dieser Dunkelkammer. Wir sind also zufrieden. Was kann es Reinlicheres geben als solche Selbstfixierung? Aber nicht lange genießen wir solcher Ruhe. Ein deutscher Dichter kommt als einer der Ersten nach 15 Jahren, nach einem Weltkrieg, der alle Abgründe des Meins, die zwischen Völkern klaffen mögen, wieder nach Paris, wird dort aufs imponierendste gefeiert von Allem, was den Ehrgeiz hat, geistig und zeitgemäß zu sein. Er gibt darüber Rechenschaft. Wie mag das geschehen? Es könnte die Problematik dieser deutsch-französischen Auseinandersetzung — ob nun im Sinne von Einklang oder Zwiespalt — so verzehrend empfunden werden, daß in dieser Glut alle genossenen Belobigungen als unwesentlich, zweitlinig erscheinen müßten. So ist's nicht bei Thomas Mann. Die Erfahrung seines Ich steht durchaus im Mittelpunkt der Betrachtung. Und das hat sein Recht, wenn auch im ersten Gefühl der Stoff: die achttägige Huldigung der Pariser Intellektuellen vor Thomas Mann, von Thomas Mann selber zu Protokoll gebracht, — sich als menschliche Unmöglichkeit darstellen mag. Aber

*) Verlag S. Fischer, Berlin, 1926; 121 S.; M. 2.50.